

# Gemeinde Aumühle

## Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigt:

Ja-Stimme(n):

Nein-Stimme(n):

Enthaltung(en):

## Ausschluss nach § 22 GO:

<b>Beschlussvorlage</b> 12/021/2019	Datum: 13.02.2019	
Status voraussichtlich: <b>öffentlich</b> Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	Federführend: Amt IV.0 - Bauamt	
<b>Bau- und Grundstücksangelegenheiten</b> <b>Dachgeschossumbau - Neubau von zwei Dachgauben, Umbau von zwei Bestandsgauben</b> <b>Oberförsterkoppel 2</b>		
Beratungsfolge:		
Datum 06.03.2019	Gremium Bauausschuss der Gemeinde Aumühle	Zuständigkeit Entscheidung

## Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss der Gemeinde Aumühle erteilt sein gemeindliches Einvernehmen nach § 36 i.V.m. § 34 BauGB zum Bauantrag für ein Dachgeschossumbau - Neubau von zwei Dachgauben und Umbau von zwei Bestandsgauben - für das Wohnhaus auf dem Grundstück „Oberförsterkoppel 2“.

Der Bauausschuss der Gemeinde Aumühle empfiehlt dem Bürgermeister, die Genehmigung nach der Erhaltungssatzung „Oberförsterkoppel“ für den Dachgeschossumbau - Neubau von zwei Dachgauben und Umbau von zwei Bestandsgauben für das Wohnhaus auf dem Grundstück „Oberförsterkoppel 2“ zu erteilen.

## Sachverhalt:

Gestellt wird ein Bauantrag für ein Dachgeschossumbau - Neubau von zwei Dachgauben und Umbau von zwei Bestandsgauben für das Wohnhaus auf dem Grundstück „Oberförsterkoppel 2“.

Das Grundstück befindet sich in den Geltungsbereichen des Bebauungsplanes Nr. 4 „Oberförsterkoppel“ und der Erhaltungssatzung „Oberförsterkoppel“.

Im Bebauungsplan ist festgesetzt: WR, 2 Vollgeschosse, GRZ 0,15, GFZ 0,2, offene Bauweise, Mindestgrundstücksgröße 1.300 m<sup>2</sup>. Diese Vorgaben werden auch mit dem Dachgeschossumbau eingehalten.

Weiterhin ist festgesetzt, dass die Dachneigung der Hauptgebäude mindestens 20° bis höchstens 48° betragen muss. Das Bestandsdach des Hauptgebäudes hat eine Dachneigung von 44° und die geplanten Dachgauben eine Neigung von 20° bzw. 25°.

**Finanzielle Auswirkungen: Nein**

**Anlage/n:**  
Antragsunterlagen